

# RS Vwgh 1990/4/5 89/09/0166

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.04.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §44a;

VStG §9;

## Rechtssatz

Wird im Straferkenntnis zu Unrecht die Funktion, in welcher der Besch die Verantwortung für die ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung gem § 9 VStG zu tragen hat, als die eines "handelsrechtlichen Geschäftsführers" bezeichnet, so können dadurch subjektive Rechte des Besch nicht verletzt werden, wenn ausdrücklich unbestritten bleibt, daß er gem § 9 VStG im Tatzeitpunkt Verstöße gegen das AusIBG durch die GmbH nach außen zu verantworten hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989090166.X01

## Im RIS seit

05.04.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)